

Gegen den Schund in Schuhwaren

wendet sich die Bekanntmachung des Reichskanzlers über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916, nach der ledernes Straßenschuhwerk, dessen Absatz oder Laufsohle ganz oder teilweise, oder dessen Brandsohle oder Hinterlappe ganz oder zum größeren Teile aus Pappe oder aus einem anderen Stoff besteht, gewerbsmäßig nicht hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden darf. Das gleiche gilt für ledernes Straßenschuhwerk, dessen Absatz im oberen (Lauf-) Teil aus einem anderen Stoffe als Leder besteht. Besteht die Laufsohle ganz oder teilweise aus einem Stoffe, der geeignet ist, Leder zu ersetzen, so muß sie mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Absätze mit Gummibeschlag und Sohlen aus Gummi, Balata oder Holz werden durch diese Vorschriften nicht betroffen.

Aus den jetzt zu dieser Bekanntmachung erschienenen Ausführungsbestimmungen sei nachstehendes hervorgehoben: Die Vorschriften der Verordnung sind auf Schuhwerk anzuwenden, das zum Gebrauch auf der Straße, beim Wandern, auf der Jagd und dergleichen bestimmt ist, und das in der

Hauptsache aus Leder zu bestehen pflegt, ohne Unterschied, ob es für Männer, Frauen oder Kinder bestimmt ist. Dazu gehören auch Lederschuhe mit Stoffeinsätzen, sowie Lackschuhwerk und Lackschuhe. Zeug- und Leinwand-, Strumpf-, Turn-, Kletter- und dergleichen fallen nicht unter die Vorschriften der Verordnung, auch nicht gewandenes Schuhwerk, Tanz- und Hauschuhe, Pantoffeln und dergleichen. Doppelsohlen sind als Laufsohlen im Sinne der Verordnung anzusehen. Die Vorschriften der Verordnung gelten auch für Absätze, die mit Metallbeschlag versehen sind. Die Stärke (Höhe), in der der Absatz aus Leder bestehen muß, wird auf ein Zentimeter von der Lauffläche an festgesetzt.

Das Verbot der Verordnung gilt für Pappe jeder Art, auch für gehärtete, gepreßte, gewalzte oder in anderer Weise bearbeitete Pappe und ohne Rücksicht auf die Benennung oder auf die bei der Herstellung verwendeten Zusatzstoffe. Die nachstehend bezeichneten Stoffe sind insoweit, als bei jedem angegeben ist, geeignet, Leder zu ersetzen, und zwar in dem Absatz, abgesehen von dem oberen Teile: Holz und die unter den Bezeichnungen Melbo und Hibite bekannten Kunstlerzeugnisse, in der Hinterlappe: das unter der Bezeichnung Granitol bekannte Kunstlerzeugnis. Die Brandsohle kann durch Ueberziehen mit Webstoff verstärkt werden.

Die in der Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung ist von dem Hersteller anzubringen. Sie muß in deutscher Sprache abgefaßt und auf einem aus festem Stoff bestehenden Zettel von der Form eines rechtwinkligen Vierecks mit gleichen, je fünf Zentimeter langen Seiten, aufgedruckt sein. Der bedruckte Zettel ist an jedem Schuh oder Stiefel dauerhaft zu befestigen. Das Festhalten und Verlaufen von Schuhwerk ohne die erforderlichen Zettel ist unzulässig. Diese Vorschriften müssen auch von den Unternehmern in ihren Betriebsräumen (also im Laden und Arbeitsraum) in großer deutlicher Schrift als Aushang angebracht werden.

*

Der Verein der Schuhwarenhändler von Hamburg, Altona und Umgegend hat nun zum Montag, 17. Juli, eine Versammlung einberufen, zu der er die Staatsanwaltschaft, die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, die Detailistenkammer zu Hamburg und die Handelskammer zu Altona eingeladen hat, um die Frage: „Wie schützen wir uns gegen das Ueberhandnehmen der unzuverlässigen und Verdächtigungen seitens der Kundschaft nach Verkauf von Schuhwaren“ zu behandeln. Zweifellos ist die Verordnung des Reichskanzlers für die Schuhwarenhändler von großer Bedeutung, von noch größerer ist sie aber für die Bevölkerung, die dagegen geschützt werden soll, für teureres Geld Schund zu bekommen. Der anständige Schuhwarenhändler braucht die Anzeigen nicht zu fürchten, wohl aber diejenigen, die betruht den Käufer täuschen. Und daß dieses geschieht, dürfte doch wohl die notwendig gewordene Verordnung erweisen.